

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. Jänner 1994
Hö

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	P6 -GE/19 P3
Datum:	1. FEB. 1994
Verteilt	3. Feb. 1994 ch

Bezug : Zl. 32.830/60-III/2/93

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG);

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink e.h.

wHR.Dr. Robert Hink

Franz Romeder

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 26.Jänner 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung
gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG);
Begutachtung

Bezug: 32.830/60-III/2/93

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu ob. Gesetzentwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als Starthilfe für die Ansiedlung von ge-
werblichen Betriebsanlagen in Industriegebieten vor, daß die zum Errichten und
Betreiben genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen notwendigen
Bewilligungsverfahren nicht abgewartet werden müssen, sondern aufgrund ei-
nes vom Landeshauptmann durchzuführenden Vorprüfungsverfahrens die Bewil-
ligung zum Errichten und Betreiben bzw. Änderung derartiger Anlagen, allen-
falls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, auf drei Jahre befristet, erteilt
werden kann.

Aus kommunaler Sicht ist dabei von besonderer Bedeutung, daß dadurch ohne
Abführung eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens Gebäude und Anla-
gen, die grundsätzlich einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, errichtet
werden können. Dadurch werden aber für das später abzuführende Bauverfah-
ren Präjudizien geschaffen, die die Gemeinden bei der Vollziehung der örtlichen
Baupolizei, die im eigenen Wirkungsbereich zu erfolgen hat, vor schwerwiegen-
de Probleme stellen können.

- 2 -

Der Österreichische Gemeindebund verkennt nicht die Probleme, die sich aus der Verpflichtung zur Erlangung verschiedenartiger Bewilligungen ergeben können. Er hat aber bereits in seiner Stellungnahme vom 19.2.1992 zum Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1992 dargelegt, daß die angestrebte Zielsetzung in keiner Weise eine sukzessive Verfassungsänderung durch Erlassung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen bzw. eine Einschränkung der Gemeindekompetenzen in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei rechtfertigt. Derartige Veränderungen könnten - wenn überhaupt - lediglich durch Veränderung des Kompetenzkataloges des B-VG, etwa im Zuge der derzeit diskutierten Neuordnung des Bundesstaates, erfolgen. Außerdem ist der Österreichische Gemeindebund der Auffassung, daß Maßnahmen der Verfahrenskonzentration nicht nur zu vorübergehenden, sondern zu dauerhaften Lösungen führen sollen.

Aus den dargelegten Gründen wird der Gesetzentwurf daher dem Grunde nach abgelehnt.

Im einzelnen erlauben wir uns dazu folgendes zu bemerken:

Eine Klarstellung des Begriffes "Industriegebiet" im § 2 Abs. 2 erscheint erforderlich, da sowohl Gewerbebetriebe als auch Industriebetriebe den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen. Im NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBL.8000-8, sind aber z.B. getrennte Widmungen vorgesehen.

Aus § 4 "Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens" ist nicht ersichtlich, welche Unterlagen im Zeitpunkt dieses Verfahrens bereits vorgelegt werden müssen; ob hier bereits Detailpläne erforderlich sind oder bloß eine generelle Projektsbeschreibung genügt.

Nach Abs. 2 sind im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die zur späteren Genehmigung bzw. Bewilligung der Betriebsanlage berufenen Behörden zu hören, wozu ihnen zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine drei Monate nicht übersteigende Frist zu gewähren ist.

Für das gemeindliche Bauverfahren bedeutet dies, daß, da nicht die Gebietskörperschaft "Gemeinde", sondern die Behörde angesprochen ist, der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz gehört werden muß. Innerhalb von 3 Monaten wird es

- 3 -

jedoch kaum möglich sein, eine fundierte Stellungnahme abzugeben, vor allem wird der Bürgermeister kaum in der Lage sein, alle im Rahmen eines ordnungsgemäß durchzuführenden Bauverfahrens möglichen Einwendungen vorauszusehen oder abzuschätzen. Seine Stellungnahme kann daher lediglich die Grundtendenz widerspiegeln, ob er für oder gegen das Vorhaben ist. Daraus ergeben sich aber auch Haftungsfragen. Welche Folgen hat es z.B., wenn der Bürgermeister über sieht, daß eine nachträgliche Baubewilligung - aus welchem Grunde auch immer - nicht möglich ist, er aber im Vorprüfungsverfahren eine positive Stellungnahme abgegeben hat (Amtshaftung)? Unbeschadet dessen erscheint auch die Frist von drei Monaten zu kurz bemessen, sie müßte mindestens sechs Monate betragen. Hier ist überhaupt zu fordern, daß anstelle eines bloßen Anhörungsrechtes im Hinblick auf die Bedeutung der behördlichen Stellungnahme eine Parteistellung des jeweiligen Behördenorganes vorgesehen wird.

Schließlich stellt sich auch die Frage, was nach Ablauf der im § 5 vorgesehenen drei Jahre geschieht, wenn sich herausstellt, daß die vorläufig bewilligte Betriebsanlage einer endgültigen auf Dauer gerichteten Bewilligung nicht zugänglich ist und daher abgebrochen werden muß. Da lediglich das gemeindliche Bauverfahren die Erlassung von Abbruchbewilligungen vorsieht, erscheint hier, ganz abgesehen von einer allfälligen Haftungsfrage, der "Schwarze Peter" den Gemeinden zugeschoben zu werden.

So gesehen ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur dem Grunde nach abzulehnen, sondern wirft auch im Detail zahlreiche Probleme auf, von denen hier nur die aus der Sicht der Gemeinden wichtigsten angesprochen wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder